

## **Ethische Regeln (I.) und Allgemeine Teampartnerbedingungen (II.)**

### **I. Ethische Regeln**

Wir begrüßen Sie im Namen unseres Unternehmens herzlich als neuen Vertragspartner (künftig Teampartner) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihre Tätigkeit als selbständiger Teampartner der Kiritrees Interantional AG (KIAG), Bürgenstockstrasse 5, 6363 Fürigen, Schweiz, vertreten durch deren Verwaltungsrat Herrn Heiner Ritz geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: KIAG) und vor allem viel Freude bei dem Vertrieb unserer Leistungen (welche unsere Leistungen erfahren Sie unter § 2 der Allgemeinen Teampartnerbedingungen). Bei dem Vertrieb unserer Leistungen und dem Kontakt mit anderen Menschen steht für uns stets die Verbraucherfreundlichkeit und -sicherheit, Seriosität, ein faires Miteinander sowie die Wahrung der Gesetze und gute Sitten unverrückbar im Vordergrund. Dies trifft zu im gesamten Umfeld der Direktvertriebsbranche.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden ethischen Regeln ebenso wie unsere Allgemeinen Teampartnerbedingungen sehr gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zu machen.

#### **Ethische Regeln für den Umgang mit Verbrauchern**

- Unsere Teampartner beraten ihre Kunden ehrlich und aufrichtig und klären etwaige Missverständnisse zu Leistungen, der Geschäftsmöglichkeit oder anderen Aussagen während eines Beratungsgesprächs auf.
- Auf Kundenwunsch wird auf ein Verkaufsgespräch verzichtet, das Gespräch verschoben oder ein begonnenes Gespräch freundlich abgebrochen.
- Während eines Kundenkontakts informiert der Teampartner den Verbraucher über sämtliche Punkte, welche die Leistungen (z.B. Verwendungszweck, Beschaffenheit, Anwendung) oder auch – auf Wunsch des Verbrauchers – die Vertriebsmöglichkeit betreffen.
- Alle Informationen zu den Leistungen bis hin zu Waren müssen umfassend sein und der Wahrheit entsprechen.
- Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Leistungen durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen (insbesondere etwaiger Renditeversprechen) sowie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind.
- Ein Teampartner darf keine Angaben im Hinblick auf seine Vergütung oder die potenzielle Vergütung von anderen Teampartnern machen. Weiterhin darf ein Teampartner keine Vergütungen garantieren oder Erwartungen schüren.

#### **Ethische Regeln für den Umgang mit Teampartnern**

- Teampartner gehen stets fair und respektvoll miteinander um. Vorgenanntes gilt auch für den Umgang zu Teampartnern anderer Social-Selling-Unternehmen, Online-Vertrieben oder sonstigen Direktvermarktern.

- Neue Teampartner werden wahrheitsgemäß über ihre Rechte und Pflichten informiert. Angaben zum möglichen Umsatz und Erwerbchancen sind zu unterlassen.
- Es dürfen keine mündlichen Zusicherungen zu Leistungen von KIAG gemacht werden.
- Es ist Teampartnern nicht gestattet, Teampartner anderer Unternehmen abzuwerben. Ferner ist es Teampartnern nicht gestattet, andere Teampartner zum Wechseln eines Sponsors innerhalb von KIAG zu bewegen.
- Die Pflichten der §§ 7 – 10 der nachfolgenden Allgemeinen Teampartnerbedingungen sind als ethische Regeln stets einzuhalten.

### **Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen**

- Zu anderen Unternehmen des Social-Selling-Bereichs oder sonstigen Direktvermarktungsbereichen verhalten sich die Teampartner von KIAG stets fair und ehrlich.
- Systematische Abwerbungen von Teampartnern anderer Unternehmen werden unterlassen.
- Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Leistungen oder Vertriebssystemen anderer Unternehmen sind verboten.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt möchten wir Sie nun mit den Allgemeinen Teampartnerbedingungen von KIAG vertraut machen.

## **II. Allgemeine Teampartnerbedingungen (AGB)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Teampartnervertrages zwischen der Kiritrees International AG (KIAG), Bürgenstockstrasse 5, 6363 Fürigen, Schweiz, vertreten durch deren Verwaltungsrat Herrn Heiner Ritz geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: KIAG, E-Mail [info@kiritrees.ch](mailto:info@kiritrees.ch) und dem unabhängigen und selbständigen Vertragspartner, Affiliate, Partnerprogramm -Teilnehmer oder Teampartner (im Folgenden: Teampartner).

(2) KIAG erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen.

### **§ 2 Vertragsgegenstand, Ausstattungspaket und Zusatzleistungen**

(1) KIAG ist ein innovatives Unternehmen, das sich auf die Vermittlung/Verkauf der Leistungen der Online-Community-Plattform KIRITREES, auf der unterschiedliche innovative Baum-Angebote von KIAG wie auch weitere Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen angeboten werden, fokussiert hat. KIAG vermittelt/verkauft vorgenannte Leistungen via Online-Marketing, Social-Selling Marketing und Direktmarketing an seine Kunden..

(2) Der Teampartner hat, ohne dass hierzu eine Pflicht besteht, die Möglichkeit, für KIAG nach seiner freien Wahl diese Leistungen der Online-Community-Plattform KIRITREES zu vermitteln, so dass die

Vermittlung dieser Leistungen die Grundlage des Geschäfts eines Teampartners bildet. Für seine Tätigkeit als Vermittler der KIAG erhält der Teampartner ein entsprechendes Entgelt von der KIAG. Diese Inhalte sind in einer separaten Vereinbarung geregelt. Erforderlich ist hier lediglich die Registrierung.

(3) Zusätzlich besteht, ohne dass hierzu eine Pflicht besteht, die weitere Möglichkeit, andere Teampartner für einen Vertrieb der Leistungen der Online-Community-Plattform KIRITREES für KIAG zu werben und auf den Warenvertrieb des geworbenen Teampartners ein Differenzentgelt zu erhalten. Diese Inhalte werden ebenfalls in einer separaten Vereinbarung geregelt.

(4) Für die Aufnahme und Durchführung seiner Tätigkeit stellt KIAG dem Teampartner nach seiner Registrierung und einem Erstumsatz eine Landingpages zur Verfügung. In Planung ist ein Board, das dem Teampartner ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine Aktivitäten und Entwicklungen zu haben.

### **§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss**

(1) Ein Vertragsabschluss ist mit juristischen Personen, Personengesellschaften oder natürlichen Personen möglich, die bzw. deren Verantwortliche **das 18. Lebensjahr vollendet** hat und Unternehmer nach Maßgabe des geltenden Rechts und im **Besitz einer Gewerbeberechtigung** sind, soweit erforderlich. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher ist nicht möglich.

(2) Sofern eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG usw.) einen Teampartnerantrag einreicht, ist – soweit bei einer Personengesellschaft vorhanden - der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung ebenso wie die Umsatzsteueridentifikationsnummer vorzulegen. Alle Gesellschafter müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Gesellschafter sind gegenüber KIAG jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der juristischen Person.

(3) Jeder Teampartner ist nur zum Erwerb einer Position im Vergütungsplan berechtigt, wobei eine Umgehung dieser Vorgabe durch Registrierung als natürliche Person und zusätzlich über eine juristische Person oder Personengesellschaft verboten ist.

(4) Der Teampartner ist bei der Online-Registrierung verpflichtet, den Online-Teampartnerantrag vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und an KIAG auf elektronischem Weg zu übermitteln. Zudem akzeptiert der Teampartner mit gesondertem „Häkchen setzen“ auf dem Antragsformular diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen als zur Kenntnis genommen und als Vertragsbestandteil. KIAG behält sich im Einzelfall vor, weitere Informationen von dem Teampartner einzuholen.

(5) Bei der Anmeldung muss der Teampartner seine E-Mailadresse und ein Passwort wählen, anschließend erhält er eine Bestätigungsmail an die von ihm angegebene E-Mail Adresse. Nach Erhalt der Zugangsdaten kann der Teampartner auf der Internetplattform auf sein Profil zugreifen und erhält damit Zugriff zu den auf der Internetplattform bereitgestellten Inhalten.

(6) Änderungen der personenbezogenen Daten des Teampartners sind unverzüglich an KIAG zu melden.

(7) KIAG behält sich das Recht vor, Teampartneranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen. Die zur Registrierung notwendigen und angegebenen Daten gelten als Bestandteil des Vertrages und der separat zu schließenden Vereinbarungen.

(8) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (4) geregelten Pflichten, ist KIAG ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Teampartnervertrag fristlos zu kündigen und gegebenenfalls ausbezahlte Entgelte zurückzufordern. Zudem behält sich KIAG für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

#### **§ 4 Status des Teampartners als Unternehmer**

(1) Der Teampartner handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter oder Makler von KIAG. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme-, Vertriebs- oder andere Tätigkeitspflichten. Der Teampartner unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von KIAG und trägt das vollständige unternehmerische Risiko seines geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bezahlung seiner Arbeitnehmer, sofern er welche beschäftigt.

Der Teampartner hat seinen Betrieb im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu auch der Betrieb eigener Büroräume oder ein im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz gehört.

(2) Der Teampartner ist als selbständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer, Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich) eigenverantwortlich. Insoweit versichert der Teampartner, alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für KIAG erwirtschaftet, ordnungsgemäß an seinem Sitz zu versteuern. KIAG behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer der Teampartner hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von KIAG werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den Teampartner entrichtet. Der Teampartner ist nicht bevollmächtigt, im Namen von KIAG Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

#### **§ 5 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung**

Sie registrieren sich bei KIAG als Unternehmer und nicht als Verbraucher, so dass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Gleichwohl räumt KIAG Ihnen nachfolgendes freiwilliges zweiwöchiges, vertragliches Widerrufsrecht ein.

### **Freiwilliges Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit der Onlineübermittlung des Antrages zur Teampartnerschaft. Zur Wahrung der

Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels/ der E-Mail) des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die Kiritrees Internatinal AG, Bürgenstockstrasse 5, 6363 Fürigen, Schweiz, E-Mail [info@kiritrees.ch](mailto:info@kiritrees.ch)

### **Widerrufsfolgen:**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache.

Ein Teampartner kann sich nach Ausübung seines Widerrufsrechtes erneut bei KIAG registrieren. Voraussetzung ist, dass der Widerruf des Teampartners mindestens 6 Monate zurück liegt und der widerrufende Teampartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für KIAG verrichtet hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

### **§ 6 Nutzung der Landingpage / Servicegebühr**

(1) Der Teampartner erwirbt mit der Registrierung bei KIAG für das erste Vertragsjahr ein Recht zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Landingpage und der weiteren hierdurch zur Verfügung gestellten Videos und sonstigen Tools. Vorgenanntes Nutzungsrecht ist als einfaches, auf die konkrete Landingpage und die weiteren hierdurch zur Verfügung gestellten Videos und sonstigen Tools bezogenes, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Dem Teampartner steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung ebenso wie kein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen zu. In dem vorgenannten Nutzungsrecht mit enthalten sind auch die anfallenden Wartungs-, Service-, Update- und Upgrade-Leistungen, so dass die erhobene Gebühr künftig als Servicegebühr bezeichnet wird.

(2) Für die Nutzung ebenso wie für die Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege der Landingpage berechnet KIAG nach dem Startjahr eine jährliche im Voraus zu zahlende nichtverprovisionierte Servicegebühr.

## **§ 7 Pflichten des Teampartners im Rahmen der Werbung und Allgemeine Pflichten**

(1) Der Teampartner ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dem Teampartner ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit die Rechte von KIAG, deren Teampartnern, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dem Teampartner ist es insbesondere nicht gestattet, falsche oder irreführende Angaben über KIAG Produkte oder das Vertriebssystem von KIAG zu machen. Der Teampartner wird im Rahmen seiner Vermittlungs- und Werbetätigkeit nur solche Aussagen über die Waren der KIAG sowie über das KIAG-Vertriebssystem machen, die inhaltlich den Vorgaben in den KIAG Werbe- und Informationsmaterialien entsprechen. Des Weiteren gilt auch das Verbot des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxen oder Werbe-SMS (Spam). Ferner ist der Missbrauch oder die Vornahme rechtswidriger Handlungen, wie z.B. die Verwendung ungenehmigter oder unlauterer Werbung (z.B. irreführender Aussagen) untersagt. Gleichfalls ist eine missbräuchliche Verwendung von KIAG oder anderen Leistungen von KIAG verboten.

(2) Dem Teampartner ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen, die Rechte von KIAG, deren Teampartner, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dabei gilt insbesondere auch das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung und des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxen oder Werbe-SMS (Spam).

### **(3) Besondere Werberichtlinien**

(a) An keiner Stelle und auf keinem Werbemittel darf der Teampartner Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei KIAG machen oder behaupten. Vielmehr besteht stets die Verpflichtung potentielle Teampartner im Rahmen von Anbahnungsgesprächen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nur die wenigsten Teampartner ein höheres Einkommen mit ihrer Tätigkeit für KIAG erzielen können und die Erzielung eines Einkommens nur durch sehr intensive kontinuierliche Arbeit möglich ist.

(b) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen keine Entgelte vortäuschen, die als „Kopfprämie“ oder sonstige Provision im Zusammenhang mit dem bloßen Anwerben eines neuen Teampartners zu verstehen sind. Es sind keine Handlungen vorzunehmen, die den Schein erwecken, dass das beworbene Vertriebssystem ein rechtswidriges Vertriebssystem, nämlich ein illegales progressives Schneeballsystem oder Pyramidensystem oder sonst ein betrügerisches Vertriebssystem ist. Ebenso wenig darf vorgetäuscht werden, dass KIAG eine Finanz- oder Vermögensanlage vertreibt.

(c) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen sich nicht an Minderjährige oder geschäftlich unerfahrene Personen richten und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um Verbraucher zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen. Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Teampartner die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnissfähigkeit nehmen. Es ist

alles zu unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht angemessenen Bestellungen veranlassen könnte.

(d) Es dürfen keine Vertriebs- und Vermarktungshandlungen vorgenommen werden, die unangemessen, illegal oder unsicher sind bzw. auf die ausgewählten Verbraucher unzulässigen Druck ausüben.

(e) Teampartner werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse, Referenzen oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von KIAG offiziell autorisiert sind und diese zutreffen und nicht überholt sind. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen.

(f) Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Waren der KIAG durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Teampartner werden alles unterlassen, was den Verbraucher dazu veranlassen könnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.

(g) Ein Teampartner darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder das Vertriebssystem von KIAG von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden oder von einer Rechtsanwaltskanzlei als rechtssicher eingestuft wird.

(4) KIAG stellt seinen Teampartnern geprüfte Marketingmaterialien zur Verfügung. Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Websites (KIAG stellt den Teampartnern Landingpages zur Verfügung, auf dem der Ver der Waren von KIAG erfolgen darf), Verkaufsunterlagen, Verkaufskonzepte, Zeitungs- oder Zeitschriftenwerbeanzeigen, eigener Produktbroschüren, Videocontent, Fernsehwerbung, Audiocontent, die Erstellung eigener Internetauftritte einschließlich professioneller Social-Media-Geschäftsauftritte oder sonstiger selbständig erstellte Verkaufs- oder Werbemittel, ebenso wie die Änderung der dem Teampartner zur Verfügung gestellten Landingpage ist nur nach vorherigem ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis von KIAG gestattet, die im freien Ermessen von KIAG liegt.

(4a) Es ist untersagt, mit mehreren Teampartnern eine Internetseite, ein Internetportal, eine Social-Media-Präsenz oder eine sonstige Online-Anwendung, sie KIAG zum Thema hat oder bewirbt, zu betreiben.

(4b) Für den Fall, dass der Teampartner die Waren von KIAG in anderen Internet Medien, wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, YouTube, Twitter oder Instagram), Online Blogs oder Chatrooms (z.B. WhatsApp oder Snapchat) bewirbt, darf er stets nur die offiziellen KIAG Werbeaussagen verwenden, muss sich leicht erkennbar mit seinem vollständigen Namen (anonyme oder unter einem Pseudonym erfolgte Postings sind verboten) identifizieren und **darf an keiner Stelle**

Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei KIAG machen oder für eine Tätigkeit bei KIAG als Arbeitnehmer oder Ähnlichem werben ebenso wie er die Social-Media-Werbung nur im Rahmen seiner eigenen privaten Social-Media-Kanäle nebenbei und zusätzlich durchführen darf und ohne vorherige Erlaubnis keine professionellen Social-Media-Geschäftsauftritte erstellen darf. Vor Inbetriebnahme einer eigenen Social-Media-Präsenz und/oder -kanals ist der Teampartner verpflichtet, die/den Social-Media-Präsenz und/oder -kanal KIAG per E-Mail an [info@kiritrees.ch](mailto:info@kiritrees.ch) zur Prüfung zu übersenden. Ein Verkauf der Waren darf nur über die offizielle dem Teampartner durch KIAG zur Verfügung gestellte Landingpage erfolgen. Der Teampartner ist verpflichtet, in seine/n Social-Media-Präsenz und/oder -kanal einen entsprechenden Link zu dieser Landingpage einzufügen.

(4c) Die Teampartner dürfen keine Online-Kleinanzeigen (einschließlich Craigslist) verwenden, um die Waren und sonstigen Leistungen von KIAG zu bewerben und/oder zu vertreiben. Online-Kleinanzeigen (einschließlich Craigslist) dürfen jedoch genutzt werden, damit sich der Teampartner als „unabhängiger KIAG Teampartner“ vorstellen kann.

(4d) Die Teampartner dürfen Bannerwerbung auf einer Website platzieren, vorausgesetzt, sie verwenden die von KIAG geprüften und genehmigten Vorlagen und Bilder und halten sich an die vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben (insbesondere das Verbot der Einkommensangabe). Alle Bannerwerbung muss mit der offiziellen dem Teampartner durch KIAG zur Verfügung gestellten Landingpage verlinkt sein.

(4e) Sponsored Links oder Pay-per-Click-Anzeigen (PPC) sind zulässig. Die Ziel-URL muss zu der offiziellen dem Teampartner durch KIAG zur Verfügung gestellten Landingpage führen. Die angezeigte URL muss ebenfalls zu dieser Landingpage des Teampartners führen. Es dürfen keine vertragswidrigen, irreführenden oder sonst gesetzeswidrigen Inhalte verwendet werden.

(5) Die Waren von KIAG dürfen im Rahmen der Tätigkeit für KIAG im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich Face- to-Face, bei Homeparties oder -veranstaltungen, Online-Homeparties, Webinaren oder sonstigen Online-Präsentationen von den Teampartnern vorgestellt werden. Die Waren von KIAG dürfen nicht auf Versteigerungen, öffentlichen und privaten Flohmärkten, Gastronomie, Tauschbörsen, Kaufhäusern oder auf vergleichbaren Offline- oder Online-Verkaufsplätzen angeboten werden. Die Waren von KIAG dürfen von dem Teampartner ferner nur nach vorheriger schriftlicher oder via E-Mail durch KIAG zu erteilender Zustimmung auf Messen und Fachausstellungen präsentiert werden, wobei diesbezügliche Anfragen des Teampartners mindestens 4 Wochen vor dem Stattfinden der Messe oder Fachausstellung via E-Mail an [info@kiritrees.ch](mailto:info@kiritrees.ch) adressiert bei KIAG eingehen müssen.

(6) Der Teampartner ist verpflichtet, sich im geschäftlichen Verkehr als SELBSTSTÄNDIGER KIAG TEAMPARTNER auszuweisen. Internet-Homepages, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „SELBSTSTÄNDIGER KIAG - TEAMPARTNER“ aufweisen. Dem Teampartner ist es ferner untersagt, im Namen der KIAG für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen oder sonstige Verträge abzuschließen.

(7) Sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien sind vom Teampartner selbst zu tragen.

(8) Der Teampartner ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herab wertend oder gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herab wertend zu beurteilen.

(9) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Video-/Filmmaterialien etc. (einschließlich der Lichtbilder) ebenso wie die Softwareprodukte und sonstigen selbst entwickelten Leistungen von KIAG sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen von dem Teampartner ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von KIAG über das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht hinaus weder ganz, noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden. Insbesondere verboten ist die Verbreitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der Education-/Schulungsmaterialien und -unterlagen (z.B. durch Hochladen auf YouTube oder anderen Internetmedien) ebenso wie die Änderung oder Bearbeitung dieser Unterlagen.

(10) Auch die Verwendung (oder Änderung) des Kennzeichens Kiritrees International AG der eingetragenen Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen der KIAG ist über die ausdrücklich zur Verfügung gestellten Werbematerialien und sonstigen offiziellen KIAG Unterlagen hinaus nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung erlaubt. Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel, Internetdomains oder sonstiger Schutzrechte verboten, die das Kennzeichen KIAG, KIRITREES oder eingetragene Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von KIAG enthalten. Vorgenanntes gilt auch für Marken, geschäftliche Bezeichnungen oder Werktitel, an denen KIAG ein ausschließliches Nutzungsrecht hat. Vorgenanntes Verbot aus Satz (2) gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen.

(11) Dem Teampartner ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über KIAG deren Leistungen oder sonstige KIAG Leistungen zu antworten. Der Teampartner ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an KIAG an die E-Mail [info@kiritrees.ch](mailto:info@kiritrees.ch) weiterzuleiten. Der Teampartner wird sich auch im Übrigen öffentlich (z.B. Fernsehen, Rundfunk, Internetforen) zu KIAG, den Waren von KIAG und zu dem KIAG-Vertriebssystem nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KIAG äußern.

(12) Der Teampartner wird Ort, Zeit und Inhalt von Werbeveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit (mehr als 50 Teilnehmer) wenden, rechtzeitig vor Veröffentlichung der Einladung der KIAG - Geschäftsleitung in dem hierfür durch KIAG bereitgestellten Eventplanungssystem melden. KIAG kann Änderungen oder auch den Verzicht auf die Veranstaltung verlangen, wenn dies im Interesse des Unternehmens und der KIAG - Vertriebsorganisation nebst ihrer Mitglieder erforderlich ist.

(13) Kundenanfragen oder -beschwerden jeglicher Art über die Waren von KIAG, den Service oder das Vergütungssystem von KIAG sind umgehend an KIAG an die E-Mail-Adresse [info@kiritrees.ch](mailto:info@kiritrees.ch) weiterzugeben.

(14) Es ist den Teampartner stets untersagt, eigene Schulungs-, Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen an andere Teampartner von KIAG zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(15) Ein Teampartner darf eine Eintragung in den Gelben Seiten oder vergleichbaren Diensten vornehmen. Eine derartige Eintragung muss jedoch inhaltlich von KIAG vor der Veröffentlichung schriftlich genehmigt werden und die Worte „SELBSTSTÄNDIGER KIAG - TEAMPARTNER“ enthalten.

(16) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkte von KIAG ist nicht gestattet.

(17) KIAG ermöglicht dem Teampartner den Erwerb der Ware für den persönlichen Bedarf bzw. den Bedarf von Familienmitgliedern. Keinesfalls darf der Teampartner seine Familienmitglieder, andere Teampartner oder sonstige Dritte dazu veranlassen, Waren von KIAG über den Eigenbedarf hinaus überhaupt zu erwerben, um so Provisionsansprüche zu erschaffen oder vorzutauschen.

(18) Ein Teampartner kann sich nach ordentlicher Kündigung seiner alten Position erneut bei KIAG registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch KIAG für die alte Position des Teampartners mindestens 6 Monate zurückliegen und der kündigende Teampartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für KIAG verrichtet hat.

(19) Der Teampartner darf nur in solchen Staaten Leistungen für KIAG bewerben und vertreiben oder neue Teampartner gewinnen, die offiziell von KIAG eröffnet wurden.

(20) Der Teampartner ist verpflichtet, KIAG umgehend und wahrheitsgemäß von Verstößen gegen die Regeln der Allgemeinen Teampartnerbedingungen oder sonstigen Verstößen gegen geltendes Recht durch andere Teampartner Mitteilung zu machen.

### **§ 8 Wettbewerbsverbot / Abwerbung / Verkauf fremder Leistungen**

(1) Dem Teampartner ist es erlaubt, für andere Unternehmen, auch Network Marketing Unternehmen Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben, selbst wenn diese Wettbewerber sind, sofern diese ausschließlich über ein anderes Produktangebot wie KIAG verfügen.

(2) Allerdings ist es dem Teampartner untersagt; andere KIAG Teampartner für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.

(3) Dem Teampartner ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Teampartnervertrages gegen andere Teampartner oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

(4) Soweit der Teampartner gleichzeitig für andere Wettbewerber, sonstige Unternehmen oder Network, Online-Marketing oder sonstige Direktvermarktungs-Unternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der Teampartner andere als Waren von KIAG nicht zur selben Zeit am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten, außer KIAG hat dies ausdrücklich genehmigt, etwa weil es eine offizielle Kooperation zwischen KIAG und diesem Unternehmen gibt.

## **§ 9 Geheimhaltung**

Der Teampartner hat absolutes Stillschweigen über Betriebsgeheimnisse von KIAG und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere auch die Kunden- und Teampartnerdaten ebenso wie die Informationen zu den Downline Aktivitäten und die darin enthaltenen Informationen. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Teampartnervertrages für einen Zeitraum von 5 Jahren fort.

## **§ 10 Teampartnerschutz / Crosslinesponsoring / Bonusmanipulation**

(1) Jedem aktiven Teampartner, der einen neuen Teampartner erstmals für einen Vertrieb der Waren von KIAG gewinnt, wird der neue Teampartner in seine Struktur nach Maßgabe der dort geregelten Platzierungsvorgaben zugewiesen (Teampartnerschutz). Die Gewinnung und Platzierung des neuen Teampartners muss durch den eigenen Referral-Link erfolgen, wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Registrierungsantrages des neuen Teampartners bei KIAG für die Zuteilung gelten. Sofern zwei Teampartner denselben Teampartner für sich als „neu“ gesponsert beanspruchen, wird KIAG nur den in der Erst-Registrierung genannten Sponsor berücksichtigen.

(2) KIAG ist berechtigt, den Account und somit sämtliche personenbezogene Daten, einschließlich der E-Mail-Adresse des Teampartner aus dem System zu löschen, wenn Werbesendungen, Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden und der Teampartner nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen die fehlerhaften Daten berichtigt. Sofern KIAG durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist KIAG berechtigt, die Kosten von dem Teampartner zurückzufordern, außer er hat die fehlerhafte Zustellung nicht selbst zu vertreten.

(3) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch alleine der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer Person oder eines Unternehmens, die bereits Teampartner bei KIAG in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 6 Monate einen Teampartnervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(4) Dem Teampartner ist untersagt, bestehende Teampartner für andere Geschäfte/Unternehmen abzuwerben und auch alleine der Versuch dessen ist untersagt. Abwerbung bedeutet das Akquirieren einer Person oder eines Unternehmens, die bereits Teampartner bei KIAG sind, gleich ob eigene oder Crossline Strukturen, für ein anderes und fremdes Geschäft/Unternehmen zu werben. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(5) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von Teampartnern, die tatsächlich das KIAG Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohmänner genannt), ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaftsangehöriger, Personen des gleichen Haushaltes, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren von KIAG zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen. Sollte der Teampartner dennoch gegen diese Bestimmung verstoßen, werden ab Kenntnisstand für alle betroffenen Accounts die Provisionen als unverdient verbucht und die Strohmänner-Accounts annulliert.

(6) Dem Teampartner steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

### **§ 11 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung**

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten des Teampartners erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch KIAG unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Der Teampartner verpflichtet sich, die Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 16 Absatz (3) hingewiesen, nach dem KIAG bei einem Verstoß gegen die in § 8, 9 und 10 (3) bis (5) geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Ungeachtet des in § 16 Absatz (3) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat KIAG das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtenverletzungen nach ihrem eigenen freien Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine im Ermessen von KIAG erhobene, durch das zuständige Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der Teampartner zu ersetzen verpflichtet ist, worauf bereits jetzt ausdrücklich hingewiesen wird.

(4) Der Teampartner haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die KIAG durch eine Pflichtverletzung im Sinne der §§ 7 - 9 und § 10 Absätze (3) bis (5) entstehen, außer der Teampartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Der Teampartner stellt KIAG für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der in §§ 7 - 9 und § 10 Absätze (3) bis (5) geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Teampartners gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung der KIAG von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der Teampartner insoweit, sämtliche Kosten,

insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten zu übernehmen, die KIAG in diesem Zusammenhang entstehen.

## **§ 12 Anpassung der Preise**

KIAG behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Lizenzstruktur vor, die von dem Teampartner zu zahlenden Preise oder die den Leistungen zugeordneten Entgeltanteile, den Vergütungsplan oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern. Die Änderung teilt die KIAG dem Teampartner innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Änderung mit. Erhöhungen der Preise um mehr als 5 % oder Änderungen am Vergütungsplan zu Lasten des Teampartners geben dem Teampartner das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teampartnervertrages bekannte Änderungen sind nicht mitteilungs pflichtig und begründen kein Widerspruchsrecht des Teampartners. Im Falle eines Widerspruchs ist KIAG berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

## **§ 13 Werbemittel, Zuwendungen, Datenverarbeitung**

Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen von KIAG können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

## **§ 14 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Provisionszahlungsmodalitäten / Abtretungsverbot**

(1) Die Vergütung für seine Tätigkeit werden in einem separaten Vereinbarung geregelt. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Kosten des Teampartners für die Aufrechterhaltung und Durchführung seines Geschäftes, soweit sie nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, abgedeckt.

(1a) Eine erfolgreiche Vermittlung im Sinne von (1) dieses Vertrages liegt nur dann vor, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und KIAG wirksam zustande gekommen ist. Ein Vergütungsanspruch entsteht ferner erst dann, wenn die Zahlung seitens des Kunden auf dem Konto von KIAG gutgeschrieben ist und alle sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen.

(1b) Ein Entgeltanspruch entsteht insbesondere nicht, wenn

- a.) der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht,
- b.) der Vertrag durch den Kunden rechtswirksam angefochten wird,
- c.) der Kundenauftrag widerrechtlich zustande gekommen ist,

- d.) KIAG die Annahme des Vertrages ablehnt,
- e.) fehlerhafte unvollständige Kundenaufträge eingereicht werden.

Außerdem entsteht in Fällen betrügerischer Vermittlung, entweder durch betrügerische oder missbräuchliche Maßnahmen des Kunden, des Teampartners oder dessen Erfüllungsgehilfen kein Provisionsanspruch.

(2) KIAG behält sich das Recht vor, den Teampartner vor der erstmaligen Auszahlung von Entgelten zum Nachweis seiner Identität, Adresse und seine Gewerbeanmeldung (z.B. Vorlage des Gewerbescheins) aufzufordern. Der Gewerbe-, Identitäts- und Adressnachweis kann nach Wahl von KIAG in Form einer Kopie der Gewerbeberechtigung und des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer aktuellen Strom-, Gas-Wasser- oder sonstigen Verbrauchsrechnung oder einem anderen Melderegisternachweis (nicht älter als einen Monat) auf dem vorgegebenen elektronischem Weg erfolgen und hat unverzüglich spätestens binnen 2 Wochen nach der Aufforderung zu geschehen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften oder eingetragenen Kaufleuten ist ein Identifikationsnachweis der verantwortlichen Person (z.B. Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter) und – sofern eine Eintragung in das Handelsregister erfolgte - eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als einen Monat) vorzulegen. Ferner muss der Teampartner vor der erstmaligen Auszahlung von Entgelten seine Bankdaten bekanntgeben.

(3) Der Teampartner wird zunächst als Kleingewerbetreibender bei KIAG geführt. Er wird unter Mitteilung seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer KIAG sofort informieren, sobald er im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Zahlung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) optiert oder die Kleinunternehmergrenzen überschreitet.

(4) Provisionen und Entgelte des Teampartners können, soweit ein abweichendes Konto nicht ausdrücklich gesondert durch KIAG schriftlich akzeptiert wurde, nur auf Konten ausbezahlt werden, die auf seinen Namen oder einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person lauten, die in einem Vertragsverhältnis mit der KIAG stehen. Sofern KIAG für die Überweisung der Provision Bankgebühren entstehen, die über diejenigen Bankgebühren, die bei Inlandsüberweisungen entstehen, hinausgehen, ist KIAG berechtigt, diese Bankgebühren insoweit an den Teampartner auch unter Anwendung der Maßgabe des Absatz (6) Satz 1 weiterzugeben, wie sie die üblichen Bankgebühren überschreiten.

(5) KIAG ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist die KIAG zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle gesetzlich erforderlichen Dokumente vor der erstmaligen Auszahlung vorliegen, z.B. die Umsatzsteueridentifikationsnummer bei juristischen Personen, sofern beantragt und erteilt. Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts von Entgeltauszahlungen seitens der KIAG gilt als vereinbart, dass dem Teampartner kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Entgeltrückbehaltes zusteht.

(6) KIAG ist berechtigt, Forderungen, die der KIAG gegen den Teampartner zustehen, mit dessen Entgeltansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Der Teampartner ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des Teampartners aus Teampartnerverträgen sind ausgeschlossen. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet.

(8) Jeder Partner wird die erteilten Abrechnungen zeitnah prüfen und eventuelle Einwände dem anderen unverzüglich mitteilen. Fehlerhafte Provisionen, Bonis oder sonstige Zahlungen sind KIAG binnen 30 Tagen der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Bonis oder sonstige Zahlungen als genehmigt.

(9) Die Vergütung wird unter Berücksichtigung der KIAG Zahlungsmodalitäten und Auszahlungsarten monatlich auf ausdrückliche Anforderung des Teampartners ausgekehrt. KIAG behält sich das Recht vor, Entgelte erst ab einem Gesamtbetrag von 50,00 € zu überweisen. Für den Fall, dass die Mindestauszahlungshöhe nicht erreicht wird, werden die Provisionsansprüche auf dem bei KIAG für den Teampartner geführten Geschäftskonto fortgeführt und in dem Folgemonat nach Erreichen der Mindestauszahlungshöhe an den Teampartner ausgezahlt.

### **§ 15 Sperrung des Teampartners**

(1) Für den Fall, dass der Teampartner nicht innerhalb von 14 Tagen seit Registrierung und Kenntnisnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Entgelten, alle notwendigen Nachweise erbringt, steht KIAG die vorübergehende Sperrung des Teampartners bis zum Zeitpunkt der Erbringung der gesetzlich erforderlichen Unterlagen zu. Vorgenanntes gilt auch bei fruchtlosem Verstreichen der Frist im Sinne des § 14 (2) oder einem Verstoß gegen die in § 14 (3) geregelten Vorgaben bis zur Nachholung der erforderlichen Handlung ebenso wie für den Fall der Nichtzahlung der durch den Teampartner zu zahlenden Servicegebühren (siehe § 6). Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den Teampartner nicht zur außerordentlichen Kündigung oder einen Schadensersatzanspruch, außer der Teampartner hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Entgeltansprüche, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden innerhalb der KIAG als Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(3) Für jeden Fall der Anmahnung ist die KIAG zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich KIAG das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. KIAG behält sich insbesondere vor, den Zugang des Teampartners ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der Teampartner gegen die in §§ 7 - 9 und § 10 Absätze (3) bis (5) genannten Pflichten, sonstiges vertragliches Recht, gegen sonstiges geltendes Recht verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Sofern nicht ein sofortiger Kündigungsgrund vorliegt und KIAG eine Abmahnung gemäß §11 Absatz (1) an den Teampartner versendet, wird die Sperrung wieder aufgehoben, sofern der Teampartner die entsprechende Pflichtverletzung auf die Abmahnung der KIAG innerhalb der gesetzten Frist beseitigt.

## **§ 16 Dauer und Beendigung des Vertrages und Folgen der Beendigung/Rückgaberecht**

(1) Der Teampartnervertrag wird für 12 Monate vereinbart. Der Vertrag verlängert sich mit der Zahlung der in § 6 (2) erläuterten Servicegebühr automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht zuvor von einer Partei unter Einhaltung der Schriftform mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt wird. KIAG ist ausdrücklich berechtigt, die Servicegebühr von dem Guthaben des Teampartners auf dessen Provisionskonto abzubuchen, was der Teampartner vor dem Versenden der Teampartnerantrages ausdrücklich bestätigt. Für den Fall der Nichtdeckung des Guthabens des Teampartners auf dessen Provisionskonto oder des Vorliegens anderer Umstände, die eine Abbuchung von dem Guthaben des Teampartners nicht zulassen, ist der Teampartner zur aktiven Zahlung der Servicegebühr verpflichtet. Sofern der Teampartner trotz entsprechender Zahlungsaufforderung durch KIAG die vorgenannte Servicegebühr nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit zahlt, wird der Vertrag automatisch gekündigt. Ungeachtet dessen hat der Teampartner auch innerhalb der 12-monatigen Vertragslaufzeit jederzeit bei einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende die Möglichkeit, seinen Teampartnervertrag ordentlich zu kündigen.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) behält sich KIAG das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen eine der in § 7 geregelten Pflichten vor, sofern der Teampartner seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 11 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Bei einem Verstoß gegen die in § 8, 9 und 10 (3) bis (5) geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist KIAG ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ebenfalls liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund vor, wenn der Teampartner die Vorgaben des § 14 (2) und (3) nicht wahr und auch nach einer Sperrung nach Maßgabe des § 15 (1) und einer letzten Fristsetzung zu Erfüllung der Vorgaben, diese Frist fruchtlos verstreichen lässt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) Domains, die das Kennzeichen „KIAG“ / „Kiritrees.International“ / „Kiritress.ch“ / „Kiritrees.com“, eine Marke, eine geschäftliche Bezeichnung oder einen Werktitel von KIAG beinhalten, dürfen nach Beendigung des Vertrages nicht mehr genutzt werden und sind nach entsprechender Aufforderung an KIAG gegen Übernahme der Kosten der Übertragung der Domain herauszugeben. Vorgenanntes gilt auch für Marken, geschäftliche Bezeichnungen oder Werktitel, an denen KIAG ein ausschließliches Nutzungsrecht hat.

(4) Bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages mit Mindestlaufzeit wie z.B. den Vertrag über das Nutzungsrecht nach Maßgabe des § 6 (Servicegebühr) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren/Vergütung, außer der Teampartner hat den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt.

(5) Ein Teampartner kann sich nach einer ordentlichen Kündigung seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei KIAG registrieren. Voraussetzung ist, dass die ordentliche Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch KIAG für die alte Position des Teampartners mindestens 6 Monate zurückliegen und der kündigende Teampartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für KIAG verrichtet hat.

(6) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem Teampartner kein Recht auf Provisionierung, insbesondere auch kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der Teampartner kein Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.

(7) Falls ein Teampartner gleichzeitig andere von dem Teampartnervertrag unabhängige Leistungen von KIAG beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Teampartnervertrages unberührt in Kraft, es sei denn, dass der Teampartner mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangt und eine solche Kündigung zulässig ist. Erwirbt der Teampartner nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen von KIAG so wird er als normaler Kunde geführt.

(8) Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen, wobei eine ordentliche Kündigung auch per E-Mail unter [info@kiritrees.ch](mailto:info@kiritrees.ch) erfolgen kann.

## **§ 17 Haftungsausschluss**

(1) KIAG kann nicht für falsche Angaben in der Teampartner-Registrierung verantwortlich gemacht werden. Hieraus folgt, dass KIAG keine Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben übernehmen kann und die bei KIAG gesicherten Inhalte für KIAG fremde Informationen im Sinne des anzuwendenden Telemedienrechtes sind.

(2) KIAG haftet ferner nicht für den Eintritt des gewünschten Erfolges, den der Teampartner mit der Nutzung der Internetplattform von KIAG zu erzielen wünscht.

(3) KIAG haftet nicht für Schäden, die aus der Installation und/oder der Nutzung von Software aus dem Download-Bereich erfolgen, soweit dem nicht zwingendes geltendes Recht entgegensteht. Trotz aktueller Virenprüfung ist eine Haftung für Schäden und Beeinträchtigungen durch Computerviren im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen. KIAG haftet ferner nicht für Störungen der Qualität des Zugangs zum Service aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die KIAG nicht zu vertreten hat. Außerdem haftet KIAG nicht für die unbefugte Kenntniserlangung Dritter Ihrer persönlichen Daten (z.B. durch einen unbefugten Zugriff von "Hackern" auf die Datenbank), soweit dem nicht zwingendes geltendes Recht entgegensteht.

(4) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet KIAG lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Entgelte) durch die KIAG, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(5) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der KIAG ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(6) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet die KIAG nicht, außer im Falle eines grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der KIAG ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

### **§ 18 Keine Übertragung des Geschäftsbetriebs / der gesponserten Struktur auf Dritte/ Tod des Teampartners**

(1) KIAG kann seine Vertragsposition jederzeit auf ein Nachfolgeunternehmen ganz oder teilweise übertragen, welches die Geschäfte, die Gegenstand dieses Vertrages sind, in gleicher Weise fortsetzt und in die bestehenden Rechte und Pflichten in vollem Umfang eintritt.

(2) Der Teampartner ist nicht zur Übertragung seiner Vertriebsstruktur befugt.

(3) Sofern als Teampartner eine juristische Person oder Personengesellschaft registriert ist, ist eine Übertragung der Vertriebsstruktur nur unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen dieses Vertrages zulässig.

(4) Sofern eine neue als Teampartner registrierte juristische Person oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies möglich sofern der/die bisherige/n Gesellschafter, die die Teampartnerschaft beantragt haben, ebenfalls Gesellschafter bleiben. Sofern ein Gesellschafter, der als Teampartner der registrierten juristische Person oder Personengesellschaft ausscheiden möchte oder seine Anteile auf Dritte übertragen möchte, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunden und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Vertrages unter Beachtung der Maßgabe des (2) der Allgemeinen Teampartnerbedingungen zulässig. KIAG erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält KIAG sich die Kündigung des Vertrages der als Teampartner registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft vor.

(5) Der Teampartnervertrag endet spätestens mit dem Tode des Teampartners. Der Teampartnervertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden. Mit dem/den Erben muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Todes ein neuer Teampartnervertrag geschlossen werden, durch den er/sie in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt/eintreten. Sofern der Erbe oder einer der Erben bereits als natürliche Person bei KIAG als Teampartner registriert ist, muss, da für eine natürlicher Person nur eine Position im Marketingplan vergeben werden darf, der Erbe seine bisherige Position in der Vertriebsstruktur von KIAG aufgeben oder, sofern die Voraussetzungen des § 18 (2) vorliegen, muss er eine der beiden künftigen Vertriebsstrukturen nach Maßgabe des § 18 (2) auf einen Dritten übertragen. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern

es ein Testament über die Vererbung des Teampartnervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf KIAG über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist.

### **§ 19 Trennung /Auflösung**

Für den Fall, dass eine als juristische Person oder als Personengesellschaft registrierter Teampartner seine Gesellschaft intern beendet, gilt das auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung der vorgenannten Gesellschaft nur eine Teampartnerposition verbleibt. Die sich trennenden Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Mitglied /Gesellschafter die Teampartnerschaft fortgesetzt werden soll und dies KIAG schriftlich anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung, oder sonstigen Beendigung in Bezug auf die Teampartnerschaft bei KIAG behält sich KIAG das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten des Teampartners führt, zu einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline führt.

### **§ 20 Einbeziehung des Vergütungsplans**

(1) Der Vergütungsplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ausdrücklich Bestandteil des Teampartnervertrages. Der Teampartner muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Mit der Versendung des Antrages an KIAG versichert der Teampartner zugleich, dass er den Vergütungsplan zur Kenntnis genommen hat und diese Dokumente als Vertragsbestandteil akzeptiert.

(3) KIAG ist zu einer Änderung des Vergütungsplans nach Maßgabe des § 26 Absatz (1) berechtigt.

### **§ 21 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material**

(1) Der Teampartner gewährt KIAG unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimmtaufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Teampartner zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Teampartner durch die Unterzeichnung des Teampartnerantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein. Der Teampartner hat das Recht, die vorgenannte Einwilligung zu widerrufen. Für den Fall eines Widerrufs wird KIAG die vorgenannte Nutzung binnen Monatsfrist einstellen.

(2) Es ist dem Teampartner nicht gestattet, zum Zwecke des Verkaufs sowie zur persönlichen oder geschäftlichen Verwendung Audio-, Video- oder sonstige Aufzeichnungen von Veranstaltungen, die von KIAG gesponsert wurden, sowie von Telefonkonferenzen, Ansprachen oder Meetings, anzufertigen. Ein Teampartner darf ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von KIAG keine Audio- oder Videopräsentationen oder -aufzeichnungen von KIAG Veranstaltungen, Ansprachen, Telefonkonferenzen oder Meetings aufzeichnen, anfertigen oder zusammenstellen.

## **§ 22 Datenschutzpflichten des Teampartners /Datenschutz**

(1) Es ist dem Teampartner verboten, die ihm bekannt werdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der Endkunden über die vertraglichen Rechte und/oder Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.

(2) KIAG erhebt und nutzt die von Ihnen freiwillig übermittelten Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die detaillierten Bestimmungen zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzbestimmungen von KIAG.

## **§ 23 Verjährung**

Die Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Anspruch fällig ist und der Anspruchsberechtigte die Umstände kennt, die seinen Anspruch begründen, bzw. wenn seine Unkenntnis dieser Umstände auf grober Fahrlässigkeit beruht. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen, die eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsehen.

## **§ 24 Anwendbares Recht/ Gerichtsstand**

(1) Es gilt das Recht des Sitzes von KIAG unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Teampartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist, soweit dieser Vorgabe nicht zwingendes Recht entgegensteht, der Sitz von KIAG / Fürigen in der Schweiz.

## **§ 25 Schlussbestimmungen, Änderungsvorbehalt**

(1) KIAG behält sich vor, diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen oder den Vergütungsplan jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Über die geänderten Allgemeinen Teampartnerbedingungen oder den geänderten Vergütungsplan wird KIAG dem Teampartner spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail benachrichtigen. Der Teampartner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Sofern der Teampartner den geänderten Allgemeinen Teampartnerbedingungen oder dem geänderten Vergütungsplan nicht binnen vier Wochen seit Erhalt

der Änderungsbenachrichtigung widerspricht, nimmt der Teampartner die Änderung ausdrücklich an. KIAG wird den Teampartner in der Benachrichtigung über die Änderung dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen oder des Vergütungsplans über das Recht des Widerspruchs, die Folgen eines Widerspruchs ebenso über die Rechtsfolgen des Schweigens gesondert und ausdrücklich aufklären. Im Falle des Widerspruchs sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Allgemeinen Teampartnerbedingungen: 01.07.2023